

So ist die Publikation ihrer Zielgruppe sehr zu empfehlen, und dies nicht nur für eine beabsichtigte Nutzung der Bestände des Stadtarchivs in dessen Lesesaal oder über dessen Website unter der Rubrik „Archivalien digital“, sondern ganz allgemein als allererste Einführung in die Auswertung archivalischer Quellen und Paläografie der Frühen Neuzeit. Ein Dankeschön an Peter Worm und den Bearbeiter Tilman Haug für dieses nützliche und schöne Übungsbuch.

Robert Kretzschmar

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Kassel, hg. von Wilhelm A. ECKHARDT (†) / Otfried KRAFFT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13, Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte 9). Marburg: Historische Kommission für Hessen 2022. LVII, 513 S., 5 Tafeln. ISBN 978-3-942225-50-2. Geb. € 38,-

Bei der vorliegenden, sehr umfangreichen Auswahl von Rechtsquellen der Stadt Kassel handelt es sich um die letzte und nicht mehr vollendete Edition des 2019 verstorbenen ehemaligen Direktors des Staatsarchivs und der Archivschule Marburg, die vom Mitherausgeber in unsichtiger Weise abgeschlossen sowie mit Einleitung und Register publiziert wurde. Mit Kassel tritt nun, nach den von Eckhardt zwischen 1970 und 2017 herausgegebenen Rechtsquellen der kleineren hessischen Städte Eschwege, Allendorf an der Werra, Frankenberg und Arnsburg eine Stadt in den Fokus, die als Sitz der Landgrafen sowie durch Oberhof, Größe und wirtschaftliche Bedeutung herausragt. Als Besonderheit Kassels darf ferner gelten, dass die Stadt aus ursprünglich drei Stadtgemeinden (Altstadt, Neustadt, Freiheit) hervorgegangen ist, die erst ab 1378 vereinigt wurden.

Den Hauptteil des Werks nehmen 346 chronologisch geordnete Stücke ein, meist Ausfertigungen von Urkunden, aber auch Abschriften. Die wahre Zahl liegt noch höher, da verschiedentlich Unternummern eingeschoben wurden. In der Regel werden Vollurkunden geboten, wegen der Kriegsverluste sind mitunter auch in Regestenform überlieferte Stücke enthalten. Der zeitliche Schwerpunkt liegt mit zusammen fast 300 Nummern im 14. und 15. Jahrhundert, während für das 13. bzw. 16. Jahrhundert deutlich weniger Material enthalten ist. Diese chronologische Serie wird ergänzt durch zwei Sal- oder Lagerbücher von Stadt und Amt Kassel aus den Jahren 1539 und 1582 sowie ein Fragment des Ratsprotokolls mit Einträgen von Weihnachten 1585 bis Oktober 1586.

Die Auswahl der Quellen bietet nach Inhalt und Provenienz ein buntes Bild. Wegen der starken Kriegsverluste des Stadtarchivs wurde weitgehend auf die Überlieferung der Klöster in und um Kassel zurückgegriffen, die sich im Staatsarchiv Marburg erhalten hat. So kommt es, dass die abgedruckten Geschäftsurkunden überwiegend die Bestellung von Gülten oder Vergabungen an geistliche Einrichtungen in Form von Seelgeräten, Jahrzeitstiftungen u. Ä. beinhalten, die vom Rat oder dem Stadtgericht von Kassel bestätigt oder beurkundet wurden. Da hierbei stets die Namen der Gerichts- und Ratsmitglieder genannt werden, fällt auch reichlich Material zur Personen- und Familiengeschichte an. Bemerkenswert an diesen Urkunden ist die Tatsache, dass sich die empfangenden geistlichen Institutionen den Gütererwerb von der Stadt beurkunden ließen. Ohne Mitwirkung der weltlichen Instanz fühlte man sich offenbar im Besitz nicht sicher.

Da es sich inhaltlich um Verfügungen über Kirchengut handelte, verwundert es nicht, wenn im Sprachgebrauch dieser Urkunden bereits deutliche Hinweise auf die Frührezeption auftauchen. So wurde etwa schon 1310 die Verleihung von Gütern zu Waldrecht als Emphyteuse bezeichnet, d. h. als (kirchliche) Erbleihe. Auf die Rezeption deutet auch die

frühe Anerkennung des Repräsentationsrechts der Enkelkinder im Erbrecht 1337 (U 116). Angesichts der Fülle von Übertragungen von Grundstücken an die „tote Hand“ kam es zu Reaktionen wie der Einräumung eines Vorkaufsrechts für Bürger und Städte (1337, U 115).

Breiten Raum nehmen naturgemäß Urkunden zum Verhältnis von Stadt und Landesherrschaft ein, an erster Stelle die Erteilung und Bestätigung des Stadtrechts, aber auch zahlreicher landesherrlicher Zunftordnungen. Sie wurden meist zu Beginn der Regierung eines neuen Landgrafen und dann serienweise erteilt, allein zehn Stück im Jahr 1421. Die Kasseler Zunftbriefe weisen für die verschiedenen Zünfte Abweichungen in Einzelheiten auf, folgen aber im Aufbau und in den wesentlichen Bestimmungen dann doch einem bestimmten, über Jahrhunderte beibehaltenen Schema. Im späten 15. Jahrhundert wurden die einzelnen Verleihungen durch Generalbestätigungen ersetzt. Wichtig für das Stadtrecht war ferner die (landesherrliche) Verlöbnis-, Tauf- und Hochzeitsordnung von 1423. Der besonderen Situation Kassels als landesherrlicher Residenz geschuldet war eine Verordnung von 1489 (U 288), in der die Eheschließungsfreiheit zugesichert wurde, dies vor dem Hintergrund, dass es vorher offenbar üblich war, Hofgesinde auf Befehl des Landgrafen mit Bürgerkindern zu verheiraten und damit zu versorgen.

Verfassungsgeschichtlich am wichtigsten sind die Urkunden des späten 14. Jahrhunderts, in denen das Ringen der hessischen Städte mit den Landgrafen um ihre städtische Autonomie aufscheint. 1380 kam es zu Aufläufen, nachdem schon in den Jahren zuvor ein Bündnis unter den hessischen Städten geschlossen und über die Erbhuldigung mit dem Fürsten verhandelt worden war. Die Unruhen endeten mit Ausweisung und Verurteilung einer bürgerschaftlichen Partei, die vom Kaiserhof bestätigt wurde. Für Ruhe sorgen sollte dann offenbar ein Statut des Landgrafen von 1384 (U 191), ein erstaunliches Dokument, in dem das Stadtgericht angewiesen wurde, künftig nach „des Kaisers Recht“, also nach gelehrtem römischem Recht zu urteilen, und der Landgraf sich die Ein- und Absetzung der Ratsmitglieder vorbehielt. Beim Wort genommen hätte das eine vollständige Abschaffung der städtischen Autonomie bedeutet, zu der es dann aber in der Praxis offenbar doch nicht gekommen ist. Spätere Urkunden belegen, dass die Ratswahl und Selbstergänzung des Rats noch im 15. und 16. Jahrhundert üblich war (U 257 a, 311 a).

Überaus reichhaltig ist die Ausbeute für die Rechtliche Volkskunde und die Rechts-sprachforschung. Das rechtliche Brauchtum des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit wird erkennbar nicht zuletzt in den zahlreichen hier nachgewiesenen Imbissen, Amts- und Gerichtsmählern oder -trinken, im Übergabemodus der Gewandberührung bei Grundstücksgeschäften oder dem Ausheben von Türen und Fenstern bei Nichtbezahlung der Stadtsteuern. Hingewiesen sei noch auf die Bestellung des Kasseler Scharfrichters von 1510 (U 296), der auch für die Reinigung der Schultoiletten zuständig war. Sprachlich lohnt sich eine genaue Durchsicht des Bandes, bei der man auf viele heute nicht mehr bekannte Rechtswörter stößt. Es versteht sich, dass nicht alles, was rechtssprachlich von Interesse ist, in dem ansonsten sehr umfassenden Sachregister ausgeworfen werden konnte. Nicht ganz einsichtig ist aber, wenn vereinzelte Sachbegriffe wie Titel (Landhofmeister, Wardierer) oder religiöse Gruppen (Juden, Wiedertäufer) im Namenregister erscheinen. Mit dieser eher geringfügigen formalen Anmerkung soll aber nicht der Eindruck verwischt werden, dass wir es hier mit einer wichtigen, der Bedeutung von Kassel unter den hessischen Städten angemessenen, orts- und landesgeschichtlich wie rechtshistorisch bedeutsamen Edition zu tun haben – eine Krönung des Lebenswerks des verstorbenen Herausgebers und der ganzen Reihe.

Raimund J. Weber